

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. November 1949

Nummer 47

Datum	Inhalt	Seite
21. 11. 49	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet —) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3) und der Preußischen Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBlV. S. 893)	295

1949 S. 295 durchgeführt durch 1949 S. 297	1949 S. 295 ergänzt durch 1949 S. 309
--	---

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3) und der Preußischen Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBlV. S. 893).

Vom 21. November 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Oktober 1949 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Wahl der Gemeinderäte.

§ 1

Die §§ 5 Abs. II, 19, 20, 21, 22, 41 Abs. II, 1. Halbsatz, 45 Abs. II, 48 Abs. I, Satz 1, Abs. II und IV, 55 und 56 der rev. DGO. werden aufgehoben.

§ 2

In § 48 Abs. V der rev. DGO. wird an Stelle „in der Gemeindeverfassung“ gesetzt: „nach dem Gemeindewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185).“

Artikel II

Amts-dauer der Gemeinderäte.

§ 3

§ 45 Abs. I, Satz 1, 1. Halbsatz der rev. DGO. wird aufgehoben.

Artikel III

Wahl und Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte.

§ 4

1. Der Rat der Gemeinde wählt in seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Bürgermeister als seinen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter.

2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Als Beginn der Amtszeit der auf Grund der Gemeindewahlen vom 17. Oktober 1948 gewählten Bürgermeister und ihrer Vertreter gilt der 17. Oktober 1948. Neuwahlen finden jeweils in der ersten Ratssitzung nach dem 17. Oktober eines jeden Jahres statt. Die Gewählten bleiben bis zum Zustandekommen der Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die §§ 6 Abs. I, Satz 2, 36 und 45 Abs. III, IV, Satz 2 und V der rev. DGO. werden aufgehoben.

4. Die Bestimmungen der Abs. 1—3 gelten sinngemäß auch für Ämter und Landkreise.

§ 5*)

1. Gewählt wird durch Stimmzettel.

2. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.

3. Ergibt sich unter zwei zur Wahl stehenden Personen Stimmengleichheit, so ist die Wahl im Rat der Gemeinde in einer innerhalb zwei Wochen erneut einzuberufenden Sitzung in geheimer Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wiederum Stimmengleichheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, deren Wahl im Rat der Gemeinde unentschieden geblieben ist, durch die nach dem Gemeindewahlgesetz vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde zu erfolgen. Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes sinngemäß Anwendung.

4. Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder Gemeinderat binnen zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden des Rates Einspruch erheben, über den der Rat entscheidet.

5. Die Bestimmungen der Abs. 1—4 gelten sinngemäß auch für Ämter und Landkreise.

§ 6

1. Nach Ablauf der Wahlperiode des Rats führen der Bürgermeister und seine Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger weiter. Die von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Erklärungen sind rechtsverbindlich.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Ämter und Landkreise.

§ 7

§ 23 der Preuß. Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBlV. S. 893) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Der Amtsbürgermeister kann in der Gemeinde, in der das Amt seinen Sitz hat, gleichzeitig Bürgermeister sein.“

Artikel IV

Verpflichtungserklärungen.

§ 8

§ 37 der rev. DGO. erhält folgende Fassung:

1. Der Rat der Gemeinde vertritt die Gemeinde. Der Bürgermeister hat überall in der Gemeinde das Recht des Vortritts.

2. Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch zwei Personen.

3. Ernennungsurkunden und Anstellungsverträge für Beamte und Angestellte, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuß (§ 53 Abs. 4) bestellt werden, bedürfen

*) Zu § 5 wird verwiesen auf den Runderlaß des Innenministers vom 25. November 1949 (MBl. NW. Nr. 94).

der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und durch einen weiteren Gemeinderat.

4. Andere Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind durch den Hauptgemeindevorstand oder seinen Stellvertreter und einen vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.

5. Der Rat der Gemeinde kann im Einzelfall beschließen, daß auch andere als in Abs. 3 genannte Verpflichtungserklärungen vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Gemeinderat zu unterzeichnen sind.

6. In amtsangehörigen Gemeinden erfolgt die Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Gemeinde oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit dem Hauptgemeindevorstand des Amtes.

Soweit hauptamtliche Gemeindevorstandsstellen in diesen Gemeinden eingerichtet sind, gilt Abs. 4.

7. In nichtamtsangehörigen Gemeinden, in denen das Amt eines Hauptgemeindevorstandes nicht von einem Berufsbeamten hauptamtlich verwaltet wird, sind verpflichtende Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Gemeinderat unterzeichnet sind.

8. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen nicht der Form der Abs. 2—7. Das gleiche gilt für Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in den Formen der Abs. 2—7 erteilt ist.

§ 9

Verpflichtungserklärungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von der Vorschrift des § 37 Abs. II der rev. DGO. unterzeichnet worden sind, sind rechtsgültig, wenn hierbei die in den örtlichen Gemeindeverfassungen vorgesehenen Bestimmungen beachtet sind. Das gleiche gilt für Erklärungen, die bisher von den von der Militärregierung bestellten Organen unter dem von der Militärregierung zugelassenen oder geschaffenen Recht abgegeben worden sind.

§ 10

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2—5 und 8 des § 9 gelten sinngemäß auch für Erklärungen, durch die ein Amt oder ein Landkreis verpflichtet werden soll, und zwar bei Landkreisen mit der Maßgabe, daß im Falle des § 9 Satz 1 Erklärungen rechtsgültig sind, wenn hierbei die in den Kreissatzungen sowie in den Kreisordnungen für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. S. 209) und für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. S. 217) sowie für das Land Lippe im Teil II (Amtsordnung) des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 1. Dezember 1927 (L. V. Band 30, S. 303) in Verbindung mit Art. V der Verordnung vom 16. November 1931 (L. V. Band 31, S. 407) vorgesehenen Bestimmungen beachtet sind.

Artikel V

Bürgerschaftsübernahme.

§ 11

§ 78 der rev. DGO. erhält folgende Fassung:

1. Die Gemeinde darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Bürgerschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen und Sicherheiten bestellen.

2. Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die einem der in Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

3. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte, die ihm Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

Artikel VI

Aufsicht.

§ 12

1. Die Aufsicht über kreisangehörige Gemeinden und Ämter übt der Kreistag aus. Der Innenminister ist höhere Aufsichtsbehörde der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter. Er kann für die Aufsichtsführung über kreisangehörige Gemeinden und Ämter bindende Anweisungen geben. Ist in einer von der Kreisvertretung als Aufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Kreis beteiligt oder interessiert, so tritt an seine Stelle die höhere Aufsichtsbehörde; diese entscheidet auch darüber, ob ein solcher Fall vorliegt.

2. Die Aufsicht über kreisfreie Gemeinden und Landkreise übt der Innenminister aus.

3. Der Innenminister kann seine Aufsichtsbefugnisse auf ihm unterstellte Behörden übertragen.

4. § 107 der rev. DGO. wird aufgehoben.

Artikel VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13

1. Soweit die Wahl der Bürgermeister und Landräte auf Grund der am 17. Oktober 1948 durchgeführten Neuwahlen der Vertretungskörperschaften der Gemeinden, Ämter und Landkreise noch nicht erfolgt ist, ist sie binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beachtung des § 5 vorzunehmen.

2. Soweit eine Wahl bei Stimmengleichheit in einer nicht durch die örtliche Gemeinde-, Amts- oder Kreisverfassung geregelten Weise durchgeführt worden ist, ist sie in der gleichen Weise und binnen der gleichen Frist wie im Fall des Abs. 1 zu wiederholen.

3. Auf die Bürgermeister und Landräte, die in den Fällen der Abs. 1 und 2 bis zu den Wahlen die Geschäfte geführt haben, findet § 6 Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

4. Die Amtsperiode der in den Fällen der Abs. 1 und 2 unmittelbar von den Einwohnern gewählten Bürgermeister und Landräte läuft bis zum 17. Oktober 1950. Nach diesem Zeitpunkt müssen sich diese Bürgermeister und Landräte in ihrer Vertretungskörperschaft erneut zur Wahl stellen. Ergibt sich hierbei wiederum eine Stimmengleichheit, so ist jeweils für eine weitere einjährige Amtsperiode derjenige gewählt, der bereits in der unmittelbaren Wahl durch die wahlberechtigten Einwohner gewählt worden war.

§ 14

1. § 12 Ziff. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft; die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse gemäß § 12 Ziff. 3 kann mit Wirkung vom 1. April 1948 erfolgen.

2. Die übrigen Bestimmungen treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Menzel.